

14/SN-85/ME
1 von 5

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND**

1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: ~~521480~~ 512 14 80

Wien, am 25. Februar 1988

Zl.: 000-21/88

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Beitrag	GESETZENTWURF
Z:	ST. GE 9 87
Datum:	29. FEB. 1988
Verteilt:	2.3. 1988 Rosner

St. Obzwarung

Bezug: 601.468/26-V/1/87

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird.

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich in der Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

i.A. *Willi Klumpp*

25 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER
GEMEINDEBUND****1010 WIEN, JOHANNESG. 15
TELEFON: ~~52 1489~~ 512 14 80**

Wien, am 22. Februar 1988

Zl.: 000-21/88

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 WienBezug: 601.468/26-V/1/87Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird.

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie den erläuternden Bemerkungen zu diesem Entwurf zu entnehmen ist, bedarf es sowohl organisatorischer als auch verfahrensrechtlicher Maßnahmen, um das Verwaltungsstrafgesetz den Anforderungen der Art. 5 und 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention aber auch dem Art. 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, BGBl.Nr. 591/1978, anzupassen und um den Vorbehalt Österreichs zu Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention zurückziehen zu können.

Im Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sind verschiedene Garantien des Verfahrens enthalten, denen das gegenwärtige Verwaltungsstrafgesetz nicht voll entspricht. Der vorliegende Entwurf zielt darauf ab, auch diese Regelungen in das Verwaltungsstrafgesetz einzubauen, sodaß künftighin das Verwaltungsstrafgesetz den Anforderungen des Art. 6 entsprechen wird.

Darüberhinaus ist es das Ziel des vorliegenden Entwurfes auch die Frage des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen zu regeln. Durch die Einführung von unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden in der zweiten Instanz

- 2 -

mit einer umfassenden sachlichen und örtlichen Zuständigkeit ergeben sich neue Grundlagen, die dies erleichtern. Kompetenzrechtlich stützt sich der vorliegende Entwurf einerseits auf den Art. 11 Abs. 2 B-VG, andererseits aber auf Art. 129 b, Abs. 6 und Art. 133, Z 2 sowie Art. 144, Abs. 1 B-VG, in der Fassung des im Entwurf vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über unabhängige Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird.

Soweit bestehen aus der Sicht der Gemeinden keine Bedenken, doch sind Überlegungen einzubringen, die für die Gemeinden eine nachteilige finanzielle Auswirkung haben.

Zu Art. I Pkt. 2 (§§ 22a und 22b)

Die Bestimmungen der §§ 22 bis 22b regeln die Vorgangsweise beim Zusammentreffen mehrerer Übertretungen. Derzeit gilt im Verwaltungsstrafverfahren aufgrund des § 22 VStG 1950 der Grundsatz der Strafkumulierung, das heißt, wenn jemand mehrere Übertretungen begangen hat, so wird er für jede dieser Übertretungen gesondert bestraft.

Der vorliegende Entwurf zielt darauf ab, die Geltung des Kumulationsprinzipes soweit wie möglich einzuschränken und durch andere Prinzipien, nämlich das der Asperation und das der Absorption, zu ersetzen; während bei letzterem der insgesamt zur Verfügung stehende Strafraum jener der strengsten Strafdrohung ist, kann bei der Asperation das Höchstmaß der (im Einzelfall) strengsten Strafdrohung um die Hälfte überschritten werden.

Im § 22 VStG, in der Fassung des vorliegenden Entwurfes, wird der für die österreichische Verwaltungsstrafrechtsordnung seit jeher bestehende Grundsatz der Gleichstellung von Realkonkurrenz (mehrere Taten, mehrere Übertretungen) und Idealkonkurrenz (eine Tat, mehrere Übertretungen) normiert. Im übrigen enthält § 22 lediglich den Verweis auf die in den §§ 22 a und 22 b festgelegte Vorgangsweise.

- 3 -

Wie oben ausgeführt, sollte das Kumulationsprinzip so weit wie möglich abgelöst werden. Die beiden anderen zur Verfügung stehenden Prinzipien, die Absorption und die Asperation, verlangen aber, um angewendet werden zu können, jeweils die Feststellung, welche der zusammentreffenden Übertretungen mit der "strengsten Strafe" bedroht ist.

Mit der nunmehrigen rechtlichen Gegebenheit ergibt sich durch die Einbeziehung mehrerer Delikte eine Senkung des Strafausmaßes und die Zuordnung der einfließenden Geldstrafen nicht nur der Menge nach, sondern auch im Sinne des rechtlichen Anspruches, z.B. Verwaltungsübertretungen auf Gemeindestraßen. Mit Sicherheit ist hier anzunehmen, daß durch die einheitlichen Strafen weniger Mittel für die Gemeinden zu erwarten sind. Eine einseitige finanzielle Benachteiligung der Gemeinden darf dadurch nicht entstehen. Mittel aus den Strafeinhebungen sind entsprechend auf die Gebietskörperschaften aufzuteilen.

Zu Art. I Pkt. 11 (§ 47)

Nach ho. Dafürhalten ist eine eigene dienstliche Militärwache nicht ausreichend, ohne weiteres Verfahren eine Strafverfügung zu erlassen.

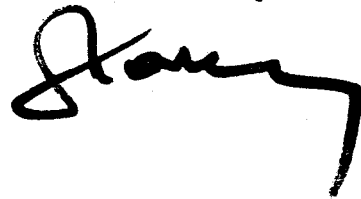
Eine Militärwache (Bunker-, Munitionsdepot- oder Torwache) verfügt über keine ausreichenden gesetzlichen Kenntnisse um einen Verwaltungsstrafbestand beurteilen zu können, es sei denn, daß es sich um einen sehr eingegrenzten Rechtsbereich (Sperrgebiet udglm.) handelt. Es ist dem Bearbeiter dieser Stellungnahme aus einer zehnjährigen Praxis in der I. Instanz (Verwaltungsstrafbehörde) und langjährigen Tätigkeit in der II. Instanz hinlänglich bekannt, daß dienstliche Wahrnehmungen oft nicht der Wirklichkeit entsprechen. Als Beispiel sei hier nur auf den hohen Unsicherheitskoeffizienten beim Ablesen von Kennzeichen bei den Zahlen 0 - 6 - 8 - 9 in einer entsprechenden Kombination verwiesen.

- 4 -

Hier Militärwachen den ausgebildeten Exekutivbeamten gleichzustellen scheint unverständlich zu sein.

Ansonsten ist aus der Sicht der Gemeinden kein weiterer Einwand vorzubringen.

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär:



Der Präsident:

